

**60. Findet § 176 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes auch dann Anwendung, wenn der Versicherer den Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer mit Erfolg angefochten hat?**

Versicherungsvertragsgesetz §§ 176, 178.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 21. November 1930 i. S. B. Lebensversicherungsg. (Bekl.) w. St.-Bank (Rf.). VII 644/29.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kaufmann F. in M. hatte mit der Beklagten im November 1924 und im Januar 1925 zwei Lebensversicherungen über je 150 000 Goldmark abgeschlossen. Er starb am 14. März 1928. Die Prämien waren bis zu seinem Tode vertragsgemäß gezahlt worden. Durch Schreiben an seine Erben vom 24. April 1928 erklärte die Beklagte die Anfechtung der beiden Versicherungsverträge wegen arglistiger Täuschung, weil der Versicherungsnehmer beim Versicherungsabluß bewußt unrichtige Angaben über seinen Gesundheitszustand gemacht habe. Unstreitig ist die Anfechtung berechtigt. Die Klägerin, der die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen abgetreten worden sind, fordert mit der Klage in erster Linie Rückzahlung der entrichteten Prämien, zum mindesten aber den Betrag von 45 205,50 RM. als Rückvergütung aus der Prämienreserve. Die Beklagte hält das Klageverlangen für unbegründet. Der Anspruch auf Rückzahlung der Prämien ist nach ihrer Meinung durch § 7 Nr. 4 ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen ausgeschlossen, wo bestimmt ist, daß im Falle der Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer die gezahlten Prämien der Versicherungsgesellschaft verbleiben sollen. Zur Rückvergütung der Prämienreserve hält sich die Beklagte unter diesen Umständen auch nicht für verpflichtet.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht verurteilte die Beklagte nach dem Hilfsantrag und wies im übrigen die Berufung der Klägerin zurück. Auf die Revision der Beklagten wurde die Berufung der Klägerin in vollem Umfang zurückgewiesen.

#### Gründe:

Für die Revisionsinstanz kommt nur der Hilfsantrag auf Rückerstattung der Prämienreserve von 45 205,50 RM. in Betracht. Die Entscheidung über ihn ist im wesentlichen davon abhängig, ob § 176 BGB. auch auf den Fall der Anfechtung des Versicherungsvertrags wegen arglistiger Täuschung anzuwenden ist. Das Berufungsgericht hat dies bejaht, seine Ansicht ist jedoch rechtsirrig.

Nach § 176 Abs. 1 a. a. D. hat der Versicherer den Betrag der auf die Versicherung entfallenden Prämienreserve zu erstatten, falls eine Kapitalversicherung für den Todesfall, bei welcher der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung des

vereinbarten Kapitals gewiß ist, durch Rücktritt oder Kündigung aufgehoben wird. Im Anschluß daran bestimmt Abs. 2, daß diese Erstattungspflicht auch dann besteht, wenn nach dem Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung des Kapitals frei ist. Das Berufungsgericht nimmt an, daß ein Freisein von der Verpflichtung im Sinne der letzterwähnten Vorschrift auch dann vorliege, wenn der Versicherungsvertrag infolge einer nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Versicherer erklärten Anfechtung wegen arglistiger Täuschung hinfällig geworden sei, da der Versicherer auch durch eine solche Anfechtung von seiner bis dahin bestehenden Zahlungsverpflichtung befreit werde. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Gewiß ist der Versicherer auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn er den Vertrag wegen arglistiger Täuschung begründeterweise angefochten hat. Aber diese Befreiung ist nicht diejenige, welche § 176 Abs. 2 BGB. im Auge hat. Denn diese Vorschrift bezieht sich nur auf die Fälle, wo der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles von der Leistung frei ist, ohne daß der Vertrag aufgehoben wäre (vgl. auch Kirchmann in der Zeitschr. f. Versicherungs-wesen 1916 S. 453; Sprinz Versicherungsvertragsgesetz S. 286). Das ergibt sich schon aus der Nebeneinanderstellung der in Abs. 1 und Abs. 2 des § 176 BGB. getroffenen Bestimmungen. Denn der Rücktritt und die Kündigung, von denen im Abs. 1 die Rede ist, heben den Vertrag auf, und gerade darum hat sich das Gesetz veranlaßt gesehen, im Abs. 2 die Fälle zu erwähnen, in denen der Versicherer ohne eine Aufhebung des Vertrags von seiner Leistung frei ist. Wenn die Pflicht zur Erstattung der Prämienreserve auch für den Fall der Anfechtung hätte vorgesehen werden sollen, so wäre dafür im Abs. 1 der richtige Platz gewesen; jedenfalls wäre nicht einzusehen, warum nicht ebenso wie diese Verpflichtung auch der Rücktritt vom Vertrag unter die Fälle des Abs. 2 hätte einbezogen werden können. Denn der Rücktritt und die Anfechtung wirken nicht verschieden, weil auch der Rücktritt rückwirkende Kraft hat (§§ 327, 346 BGB.; RGKomm. Anm. 3 zu § 346). Die Meinung, daß für das Gebiet des Versicherungsrechts das Gegenteil anzunehmen sei (so Riisch Privatversicherungsrecht Bd. 2 S. 430; Brudr Versicherungsvertragsgesetz Note 11 zu § 20), hat im Gesetz keine Stütze.

Daß die allgemeine Fassung des § 176 Abs. 2 BGB. und besonders der Ausdruck „frei ist“ dazu berechtige, den Fall der Anfech-

tung wegen arglistiger Täuschung in die dort gemeinten Fälle einzubeziehen, ist nicht richtig. Die Begründung des Gesetzes, die von der Anfechtung nicht spricht, legt eher das Gegenteil nahe. Denn wenn es dort heißt: „Daselbe (nämlich die Verpflichtung des Versicherers zur Erstattung des Deckungskapitals) trifft zu, wenn der Versicherer bei dem Eintritt des Versicherungsfalls von der Leistungspflicht frei wird, weil der Versicherungsnehmer die Vorschriften über die Gefahrerhöhung verletzt hat (§ 25 Abs. 1, § 28 Abs. 1) oder weil der Versicherungsfall durch den Selbstmord desjenigen, auf dessen Kosten die Versicherung genommen war, herbeigeführt ist (§ 169)“, so kann aus den hervorgehobenen Fällen mit Grund entnommen werden, daß das Gesetz im § 176 Abs. 2 nur die Fälle einseitiger Leistungsbefreiung des Versicherers, d. h. der Befreiung von der Leistung ohne die Aufhebung des Versicherungsvertrags, hat treffen wollen. Der Ausdruck „frei ist“ deutet um so weniger auf einen anderen Standpunkt, als dieser Ausdruck auch in den §§ 25, 28, 39, 169 BGB. gebraucht ist und in den §§ 6, 12, 32, 33, 38 das. ebenfalls von der Vorschrift gesprochen wird, daß der Versicherer von der Leistung frei sein solle.

Mit der Meinung des Berufungsgerichts, die ohne nähere Begründung auch von Brud Privatversicherungsrecht S. 213 und von Brud-Dörfling Recht des Lebensversicherungsvertrags § 7 Note 61 vertreten wird, kommt man auch in Schwierigkeiten, wenn man den Fall berücksichtigt, daß die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung vor dem Eintritt des Versicherungsfalls erklärt worden ist. Denn dieser Fall könnte schon nach dem Wortlaut des § 176 Abs. 2 BGB. nicht unter diese Vorschrift gebracht werden. Es wäre jedoch ein widerspruchsvolles Ergebnis, wenn bei Anfechtung vor dem Versicherungsfall der Ausschluß der Rückerstattung der Prämienreserve zulässig wäre, bei Anfechtung nach dem Eintritt des Versicherungsfalls aber nicht. Denn für die Frage der Erstattungspflicht kann unmöglich die Zeit der Anfechtung entscheidend sein. Gerade diese Erwägung spricht ausschlaggebend für die Annahme, daß der Fall der Anfechtung überhaupt nicht unter § 176 BGB. fällt. Dies entspricht auch der Tatsache, daß das Versicherungsvertragsgesetz die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gar nicht besonders regelt, sondern es deswegen bei den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs bewenden läßt (§ 22 BGB.). Hält man dies aber fest, so erklärt sich, warum

§ 176 nicht auch von der Anfechtung spricht. Hätte das Versicherungsvertragsgesetz für sie bei der Vorschrift des § 176 eine Ausnahme machen wollen, so wäre ihre ausdrückliche Erwähnung um so angebrachter gewesen.

Nach alledem geht die Ansicht des Berufungsgerichts fehl, daß sich weder im Wortlaut des § 176 Abs. 2 BGB. noch sonst ein Grund dafür finden lasse, diese Vorschrift auf diejenigen Fälle zu beschränken, wo im Versicherungsvertragsgesetz ausdrücklich von einem Freisein des Versicherers von seiner vertraglichen Leistung die Rede sei. Dann steht aber der Anwendung des § 7 Nr. 4 der Versicherungsbedingungen auf den Hilfsantrag der Klägerin kein Hindernis entgegen. Daß diese Vorschrift trotz der Nichtigkeit des Versicherungsvertrags Gültigkeit habe, weil sie als eine selbständige Abrede gedacht und gewollt gewesen sei, hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen. Zu demselben Ergebnis kommt man auch mit Hilfe des § 139 BGB. Denn daß nach dem Willen der Vertragsparteien eine Vertragsbestimmung für den Fall keinen Bestand haben sollte, für den sie eigens aufgestellt worden ist, läßt sich vernünftigerweise nicht annehmen. Der Gültigkeit der genannten Bestimmung steht ebensowenig die Vorschrift des § 178 BGB. entgegen, wenn sich § 176 Abs. 2 daselbst nicht auf die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung bezieht. Sie kann endlich auch nicht auf Grund des § 138 BGB. als nichtig gelten. Denn sittenwidrig ist die Vereinbarung nicht, daß im Falle arglistiger Täuschung durch den Versicherungsnehmer die gezahlten Prämien dem Versicherer verbleiben sollen. Die Bestimmung spricht zwar nur von der Rückzahlung der gezahlten Prämien. Aber sie ist auch auf die Prämienreserve anzuwenden, weil diese aus einem Teil der gezahlten Prämien gebildet wurde und nur zur Deckung für die künftig zu zahlende Versicherungssumme dienen sollte, die hier nicht zu zahlen ist. Es besteht deshalb kein Grund, sie nicht ebenso wie die Prämien zu behandeln.